

Anlage 10 zum Gutachten Nr. **55108005** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Arizona 15
 Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Auftraggeber Dt. Brennstoffvertrieb GmbH
 Paradiesstraße 14b
 97080 Würzburg
 04102020050

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Arizona
 Typ Arizona 15
 Radgröße 7Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
30003	Arizona 15/Ø74,1-Ø64,1	4/114,3/64,1	37	638	1975

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43810
 Herstellerzeichen DBV
 Radtyp und Ausführung Arizona 15
 Radgröße 7Jx15H2
 Einpresstiefe ET 37
 Giessereikennzeichen ZCW
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	49327

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55108005 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda
 MG Rover
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55108005 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ Arizona 15
Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Accord CB3 F280	66-98	185/65R15	R70	A02 A04 A05
	66-98	195/60R15		A08 A09 A12
	66-98	205/55R15	A01 K1a K2b K42	A14 A19 S01
Honda Accord CB7, CB8 F312, F714	108-110	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	108-110	195/60R15		A08 A09 A12
	108-110	205/55R15	A01 K1a K2b K42	A14 A19 S01
Honda Accord CC1, CC9 F985, G255	98	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	98	185/65R15	R09 R70	A08 A09 A12
	98	195/60R15	A01 K2b K42	A14 A19 S01
	98	205/55R15	A01 K1a K2c K42 K56	
	98	205/60R15	A01 K1a K2c K42 K56	
Honda Accord CC7 G247	85-116	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	85-116	185/65R15	R37 R70	A08 A09 A12
	85-116	195/60R15	A01 K2b K42	A14 A19 S01
	85-116	205/55R15	A01 K1a K2c K42 K56	
	85-116	205/60R15	A01 K1a K2c K42 K56	
Honda Accord CD7 e11*93/81*0005*..	110	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	110	195/60R15		A08 A09 A12
	110	205/55R15	A01 K1a K42 K46 K56	A14 A19 L05
	110	215/50R15	A01 K1a K2b K42 K46 K56	S01
Honda Accord CE1, CE2, CD9 G689, G690 e11*93/81* 0034,0035,0036*..	100,110	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	100,110	195/60R15		A08 A09 A12
	100,110	205/55R15	A01 K1a K42 K46 K56	A14 A19 L05
	100,110	215/50R15	A01 K1a K2b K42 K46 K56	S01
Honda Accord CE7, CE8, CF1 e11*93/81,96/27* 0020,0024,0026*..	77,85,96	185/65R15	M+S R09 R70	A02 A04 A05
	77,85,96	185/65R15	R09 R70	A08 A09 A12
	77,85,96	195/60R15	A01 K2b K42	A14 A19 S01
	77,85,96	205/55R15	A01 K1a K2c K42 K56	
	77,85,96	205/60R15	A01 K1a K2c K42 K56	
Honda Accord CE9 e11*93/81*0025*.., e11*96/27*0025*..	110	185/65R15	R09 R70	A02 A04 A05
	110	185/65R15	M+S R09 R70	A08 A09 A12
	110	195/60R15	A01 K2b K42	A14 A19 S01
	110	205/55R15	A01 K1a K2c K42 K56	
	110	205/60R15	A01 K1a K2c K42 K56	
Honda Legend HS E528	110-127	195/65R15	M+S	A02 A04 A05
	110-127	195/65R15		A08 A09 A12
	110-127	205/55R15	A01 K42	A14 A19 S01
	110-127	205/60R15	A01 K42	
	110-127	215/55R15	A01 K1a K2b K42 K46	
	110-127	225/50R15	A01 K1a K2b K42 K46	
Honda Legend KA3, KA4 E763, F107	124	195/65R15	M+S	A02 A04 A05
	124	205/60R15	A01 K42 R35	A08 A09 A12
	124	215/55R15	A01 K1a K2b K42 K46	A14 A19 S01
	124	225/50R15	A01 K1a K2b K42 K46	

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Rover 6.. RH G529, e11*93/81*0048*..	77-116	185/65R15	M+S R70	A02 A04 A05
	77-116	185/65R15	R70	A08 A09 A12
	77-116	195/60R15	A01 K2b K42	A14 A19 B03
	77-116	205/55R15	A01 K1a K2b K42	S01
Rover 8.. RS G049, e11*93/81*0049*.., e11*96/79*0049*..	132	195/65R15	M+S	A02 A04 A05
	87-129	195/65R15	R35	A08 A09 A12
	87-129	205/60R15	A01 K42 R35	A14 A19 B03 S01
Rover 8.. XS E860	87-130	195/65R15	R35	A02 A04 A05
	87-130	205/60R15	A01 K42 R35	A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2c Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L05 Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination(en) ist(sind) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradlenkung (4WS).

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R35 Bei dieser Serien-Reifengröße sind die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu beachten (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

R70 Für das Fahrzeug ist die Reifengröße auf der im Gutachten genannten Radgröße durch den Reifenhersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Subang Jaya beim Tüv Rheinland Malaysia Sdn. Bhd. im Juli 2005 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 01.6.2010 in Lamsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 1.Juni 2010



Schmidt

00151782.DOC